

Ehrenordnung

Turnverein Germania 1890 e.V. Großsachsen



Fassung vom 21.03.2013

INHALTSVERZEICHNIS

VORBEMERKUNG	3
A - VERLEIHUNG VON EHRENZEICHEN UND EHRENTITELN	3
§ 1 - EHRUNGEN	3
§ 2 - EHRENZEICHEN	3
§ 3 - EHRENTITEL	3
§ 4 - EHRENNADEL IN BRONZE	3
§ 5 - EHRENNADEL IN SILBER	4
§ 6 - EHRENNADEL IN SILBER MIT GOLDRAND	4
§ 7 - EHRENNADEL IN GOLD	5
§ 8 - EHRENMITGLIEDSCHAFT	5
§ 9 - EHRENVORSTANDSMITGLIEDSCHAFT	5
§ 10 - EHRENVORSITZENDER	5
B - AUFTRETEN DES VEREINS BEI PERSÖNLICHEN EREIGNISSEN VON MITGLIEDERN	5
§ 11 - ABLEBEN EINES MITGLIEDS	6
§ 12 - SONSTIGE ANLÄSSE	6
C - FORMALE VORAUSSETZUNGEN FÜR EHRUNGEN IM WEITEREN SINN	6
§ 13 - VORAUSSETZUNG	6
§ 14 - ABERKENNUNG VON EHRUNGEN	6
§ 15 - BESCHLUß VON EHRUNGEN	6
§ 16 - EHRUNGSAUSSCHUß	7

Vorbemerkung

Die vorliegende Ehrenordnung beruht auf der Grundlage der jeweils gültigen Satzung des Turnvereins Germania 1890 e.V. Großsachsen.

A - Verleihung von Ehrenzeichen und Ehrentiteln

Der Verein ehrt verdiente Mitglieder und Förderer unter folgenden Voraussetzungen:

§ 1 - Ehrungen

Die Ehrung erfolgt durch Verleihung von Ehrenzeichen und bzw. oder Ehrentitel. Sie ist verbunden mit der Aushändigung einer Ehrenurkunde.

§ 2 - Ehrenzeichen

Ehrenzeichen sind

- a. Ehrennadel in Bronze,
- b. Ehrennadel in Silber,
- c. Ehrennadel in Silber mit Goldrand,
- d. Ehrennadel in Gold.
- e. Nikolaus-Dörsam-Medaille für sportliche Leistungen
- f. Philipp-Johe-Medaille für Leistungen auf dem nichtsportlichen Sektor

Beide Medaillen wurden zum 100-jährigen Jubiläum erstmals verliehen und werden seitdem für besondere Leistungen und Verdienste vergeben die mit den übrigen Bestimmungen der Ehrenordnung nicht erfasst werden.

§ 3 - Ehrentitel

Ehrentitel sind

- a. Ehrenmitglied,
- b. Ehrenvorstandsmitglied,
- c. Ehrenvorsitzender.

§ 4 - Ehrennadel in Bronze

Die Ehrennadel in Bronze können Mitglieder erhalten, die

- a. sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben,
- b. dem Verein mindestens 25 Jahre als förderndes Mitglied angehört haben,
- c. das Amt eines 1. Vorsitzenden mindestens 4 Jahre,

- d. das Amt eines Vorstandsmitglieds i. S. des § 10 der Satzung neben dem 1. Vorsitzenden oder eines Jugendvorstandsmitglieds mindestens 6 Jahre,
- e. das Amt eines Unterabteilungsleiters mindestens 6 Jahre, oder
- f. das Amt eines Übungsleiters mindestens 6 Jahre innegehabt haben,
- g. nach Vollendung des 14. Lebensjahrs mindestens 15 Jahre aktiv Sport in einer Abteilung des Vereins betrieben haben. Mit Sport ist gemeint, Betätigung in einer Abteilung ohne Teilnahme an Wettkämpfen.

§ 5 - Ehrennadel in Silber

Die Ehrennadel in Silber können Mitglieder erhalten, die

- a. nach Vollendung des 14. Lebensjahres mindestens 10 Jahre aktiv Leistungssport in einer Abteilung des Vereins betrieben haben. Mit Leistungssport ist gemeint, Betätigung in einer Abteilung des Vereins, die regelmäßig an Wettkämpfen teilnimmt (als Mannschaft oder Einzelkämpfer).
- b. nach Vollendung des 14. Lebensjahres mindestens 25 Jahre aktiv Sport in einer Abteilung des Vereins betrieben haben. Mit Sport ist gemeint, Betätigung in einer Abteilung des Vereins ohne Teilnahme an Wettkämpfen.
- c. mindestens 40 Jahre dem Verein als förderndes Mitglied angehört haben,
- d. bei überörtlichen offiziellen Veranstaltungen ganz besondere sportliche Erfolge erzielt haben,
- e. sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben,
- f. das Amt des/der 1. Vorsitzenden mindestens 6 Jahre,
- g. das Amt eines Vorstandsmitglieds i. S. des § 10 der Satzung neben dem/der 1. Vorsitzenden oder eines Jugendvorstandsmitglieds mindestens 10 Jahre,
- h. das Amt eines Unterabteilungsleiters mindestens 10 Jahre,
- i. das Amt eines Übungsleiters mindestens 10 Jahre innegehabt haben.

§ 6 - Ehrennadel in Silber mit Goldrand

Die Ehrennadel in Silber mit Goldrand können Mitglieder erhalten, die

- a. das Amt eines/einer 1. Vorsitzenden mindestens 10 Jahre,
- b. das Amt eines Vorstandsmitglieds i.S. des § 10 der Satzung neben dem/der 1. Vorsitzenden oder eines Jugendvorstandsmitglieds mindestens 15 Jahre,
- c. das Amt eines Unterabteilungsleiters mindestens 15 Jahre,
- d. das Amt eines Übungsleiters mindestens 15 Jahre innegehabt haben oder dem Verein 50 Jahre als förderndes Mitglied angehört haben.

§ 7 - Ehrennadel in Gold

Die Ehrennadel in Gold können Mitglieder erhalten, die

- a. das Amt eines/einer 1. Vorsitzenden mindestens 15 Jahre,
- b. das Amt eines Vorstandsmitglieds i.S. des § 10 der Satzung neben dem 1. Vorsitzenden oder eines Jugendvorstandsmitglieds mindestens 20 Jahre innegehabt haben.

§ 8 - Ehrenmitgliedschaft

- I. Ehrenmitglieder werden Mitglieder, die
 - a. dem Verein 50 Jahre als förderndes Mitglied angehört haben,
 - b. sich besondere Verdienste durch Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit erworben haben, nach Beschluss des Ehrungsausschusses,
 - c. den Verein in besonderer Weise finanziell oder materiell unterstützt haben, nach Beschluss des Ehrungsausschusses.
- II. Die Ernennung zum Ehrenmitglied wegen besonderer Verdienste nach § 8 I. b. oder c. erfolgt unter Berücksichtigung der Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit vor Eintritt der 50-jährigen Mitgliedschaft entsprechend früher.
Der Ehrungsausschuss kann aus wichtigem Grund von dieser Regelung abweichen.

§ 9 - Ehrenvorstandsmitgliedschaft

Ehrenvorstandsmitglieder können nach Amtsniederlegung Mitglieder werden, die das Amt eines 1. Vorsitzenden mindestens 15 Jahre, das Amt eines Vorstandsmitglieds i.S. des § 10 der Satzung neben dem/der 1. Vorsitzenden oder eines Jugendvorstandsmitglieds mindestens 20 Jahre innegehabt und sich während dieser Zeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 10 - Ehrenvorsitzender

Ehrenvorsitzender können nach Amtsniederlegung Mitglieder werden, die das Amt eines/einer 1. Vorsitzenden mindestens 20 Jahre innegehabt und sich während dieser Zeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

B - Auftreten des Vereins bei persönlichen Ereignissen von Mitgliedern

§ 11 - Ableben eines Mitglieds

Beim Ableben eines Mitglieds wird den Hinterbliebenen schriftlich kondoliert.

Bei Mitgliedern des Gesamtvorstands wird von einem Vorstandsmitglied bei der Trauerfeier eine Gedenkansprache gehalten.

Bei fördernden Mitgliedern kann bei der Trauerfeier eine Gedenkansprache gehalten werden, sofern der/die Verstorbene den Verein in ganz besonderer Weise finanziell oder ideell unterstützt hat. Darüber entscheidet der/die Vorsitzende nach Möglichkeit nach Abstimmung mit 2 weiteren Vorstandsmitgliedern.

§ 12 - sonstige Anlässe

Werden Kinder von Mitgliedern konfirmiert oder gehen sie erstmals zur Kommunion gratuliert der Verein schriftlich.

Bei runden (ab 50. Lebensjahr) und halbrunden (ab 65. Lebensjahr) Geburtstagen gratuliert der Verein schriftlich. Ab dem 70. Lebensjahr werden daneben kleine Präsente wie Blumen bei Damen und 1 Flasche Sekt/Prosecco bei Herren überreicht.

Bei sonstigen Anlässen der Mitglieder kann der Verein nach Entscheidung des/der 1. Vorsitzenden nach Abstimmung mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern in Erscheinung treten

C - Formale Voraussetzungen für Ehrungen im weiteren Sinn

§ 13 - Voraussetzung

Soweit ein Mitglied die Voraussetzung dieser Ehrenordnung erfüllt, soll es auch geehrt werden, es sei denn, dass schwerwiegende Gründe gegen seine Ehrung sprechen. Bei der Verleihung von Ehrungen können Verdienste aus verschiedenen Sparten anteilig zusammengerechnet werden.

§ 14 - Aberkennung von Ehrungen

- III. Die Ehrung nach Buchstabe A wird aberkannt, wenn ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen wird.
- IV. In den in Ziffer I. genannten Fällen hat das ehemalige Mitglied die Ehrenurkunde und die Ehrennadel unverzüglich zurückzugeben.

§ 15 - Beschluß von Ehrungen

- I. Die Durchführung dieser Ehrenordnung obliegt dem Ehrungsausschuss. Er bestimmt die zu ehrenden Mitglieder, entscheidet über die Aberkennung von Ehrungen und schlägt dem/der 1. Vorsitzenden Mitglieder für Ehrungen außerhalb des

- Vereins vor.
- II. Der Ehrungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Fehlen mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, so ist er beschlussunfähig. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 16 - Ehrungsausschuß

Der Ehrungsausschuß entspricht dem Vorstand im Sinne des § 10 der Hauptsatzung.

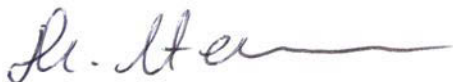
Hirschberg, *21.04.2013*



1. Vorsitzender
Wolfgang Stadler



2. Vorsitzender
Fritz Mayer



3. Vorsitzender
Dietmar Stamm



Schatzmeister
Gerd Schnabel